

EWMG – Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH

**Vergabeverfahren
„TGA-Planungsleistungen für den Neubau
der Sportschule des Nationalen Hockey-Trainingszentrums“**

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Nr. 1 der Vergabeunterlagen

Verfahrensbrief

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A – Allgemeines	4
1. Angaben zum Auftraggeber	4
2. Hintergrund und Gegenstand des Vergabeverfahrens	4
2.1 Hintergrund	4
2.2 Gegenstand des Vergabeverfahrens	5
3. Durchführung des Vergabeverfahrens und voraussichtlicher Zeitplan	5
3.1 Durchführung des Vergabeverfahrens	5
3.2 Teilnahmewettbewerb	6
3.3 Angebots- und ggf. Verhandlungsphase	6
4. Vergabeunterlagen	7
4.1 Übersicht über die Vergabeunterlagen	7
4.2 Prüfung der Vergabeunterlagen	7
4.3 Verwendung der Formblätter	8
5. Kommunikation	8
5.1 Fragen von Bewerbern/Bietern	8
5.2 Form für die Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten	8
5.3 Vertraulichkeit	8
Abschnitt B – Ablauf und Bedingungen für den Teilnahmewettbewerb	10
1. Einreichung des Teilnahmeantrags	10
1.1 Einzureichende Unterlagen	10
1.2 Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen (Bewerbungsfrist)	11
2. Bewerbungsgemeinschaft und Beteiligung Dritter am Vergabeverfahren	11
2.1 Bewerbungsgemeinschaft	11
2.2 Unterauftragnehmer und Inanspruchnahme der Kapazitäten Dritter	11
2.2.1. Unterauftragnehmer	11
2.2.2. Eignungsleihe	12
3. Eignungsprüfung, Eignungskriterien	12
3.1 Formelle Prüfung der Teilnahmeanträge	12
3.2 Vorliegen von Ausschlussgründen	12
3.3 Prüfung der Eignung, insbesondere Eignungskriterien und Mindestanforderungen	13
3.3.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	13
3.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	13
3.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	14
4. Verfahren zur Begrenzung der Anzahl der Bewerber	15
Abschnitt C – Ablauf und Bedingungen für die Angebots- und ggf. Verhandlungsphase	16
1. Einreichung des Erstangebotes	16
1.1 Einzureichende Unterlagen	16
1.2 Frist für die Einreichung von Erstangeboten (Angebotsfrist)	17
1.3 Zuschlags- und Bindefrist	17
1.4 Nebenangebote, mehrere Hauptangebote	17
2. Optionale Verfahrensschritte: Verhandlungen und endgültige Angebote	17
3. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, Zuschlagskriterien	17
3.1 Formelle Prüfung der Angebote	18
3.2 Preisprüfung	18
3.3 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der Zuschlagskriterien	18
3.3.1 Wertungsmethode	18
3.3.2 Leistungsbezogene Zuschlagskriterien und deren Bewertung	19
3.3.3 Preisbezogene Zuschlagskriterien	21
4. Erteilung des Zuschlags	21
Abschnitt D – Sonstiges	22
1. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Bietern	22
2. Verfahrens- und Vertragssprache	22

3.	Entschädigung	22
4.	Aufhebung des Vergabeverfahrens	22
5.	Nachprüfungsinstanz	22
6.	Datenschutz	23
6.1	Zweck und Löschung	23
6.2	Empfängerkreis	24
6.3	Verantwortlicher	24
6.4	Betroffenenrechte	24
6.5	Automatisierte Datenverarbeitung	25

Vorbemerkung

Die Festlegungen in diesem Verfahrensbrief für das Vergabeverfahren „TGA-Planungsleistungen für den Neubau der Sportschule des Nationalen Hockey-Trainingszentrums“ („Vergabeverfahren“) ergänzen die Bekanntmachung und gelten übergreifend für sämtliche Vergabeunterlagen sowohl für die Phase des Teilnahmewettbewerbs (hierzu B.) als auch für die Angebots- und Verhandlungsphase (hierzu C.).

Nachfolgend sind mit „Bewerber“ (Bezeichnung der Unternehmen, die sich am Teilnahmewettbewerb beteiligen) sowohl einzelne Unternehmen als auch Bewerbergemeinschaften und mit „Bieter“ (Bezeichnung der Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden) sowohl einzelne Bieter als auch Bietergemeinschaften gemeint, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Abschnitt A – Allgemeines

1. Angaben zum Auftraggeber

Auftraggeber und als solcher im gesamten Vergabeverfahren bezeichnet ist die

EWMG – Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung, Andreas Anspach
Regentenstraße 21
41061 Mönchengladbach

Die EWMG – Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH ist für das Projekt „NHTZ – Nationales Hockey-Trainingszentrum“ öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 4 GWB.

2. Hintergrund und Gegenstand des Vergabeverfahrens

2.1 Hintergrund

Die EWMG – Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH („EWMG“) ist eine Tochtergesellschaft der Stadt Mönchengladbach. Ihr Auftrag ist es, ungenutzte Flächen zu revitalisieren, neue Wohn- und Gewerbeprojekte zur städtebaulichen Entwicklung der Stadt Mönchengladbach zu entwickeln und sonstige Immobilienaufgaben für die Stadt Mönchengladbach wahrzunehmen.

Als Erweiterung des bestehenden Hockeyparks, Europas größtem Stadion für Feldhockey, beabsichtigt die EWMG im Auftrag der Stadt Mönchengladbach die Errichtung eines hochmodernen Leistungszentrums für Feldhockey. Ziel ist es, ein neues Zuhause für den Hockey-Leistungssport mit optimalen Trainingsbedingungen schaffen. Hier kann ganzjährig trainiert und unter internationalen Wettkampfbedingungen gespielt werden. Entstehen soll ein professionelles Umfeld für Nationalmannschaften, den Hockeynachwuchs sowie Vereins- und Gastteams.

Bestandteil der Erweiterung des Leistungszentrums sollen zum einen der Neubau einer innovativen Sportschule mit 48 Zimmern sowie entsprechenden Funktionsräumen (u.a. Seminarräume, Küche, Speiseraum, Büroräume, Fitness- und Physiotherapieräume) und zum anderen der Neubau einer zusätzlichen Platzanlage mit Überdachung in Form einer Kaltlufthalle sein. Zur Finanzierung des Vorhabens nimmt die EWMG von dem Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen nach der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) in Anspruch.

Die zur Errichtung der Sportschule notwendigen Planungsleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung nach § 53 Abs. 2, § 55 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15.1 HOAI („TGA-Planungsleistungen“) wurden bislang von einem Planungsunternehmen erbracht. Der Ingenieurvertrag mit diesem Unternehmen wurde nicht fortgeführt.

2.2 Gegenstand des Vergabeverfahrens

Gegenstand des Verfahrens ist die Vergabe eines Vertrages über TGA-Planungsleistungen für den Neubau der Sportschule des Nationalen Hockey-Trainingszentrums.

Die vorhandenen TGA-Planungsleistungen befinden sich in einem fortgeschrittenen Stand der Leistungsphase 5 nach § 53 Abs. 2, § 55 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15.1 HOAI.

Der Auftrag umfasst daher sowohl die Übernahme der vorhandenen Planungsleistungen, deren Fortschreibung sowie ggf. Korrektur als auch die Fortführung der TGA-Planungsleistungen in den Leistungsphasen 5 bis 9 nach § 53 Abs. 2, § 55 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15.1 HOAI und dabei die Grundleistungen und die Besonderen Leistungen. Sofern weitere oder andere Planungsleistungen der Leistungsphase 3 erforderlich sein sollten, sind diese ebenfalls von dem Auftrag umfasst.

Einzelheiten ergeben sich aus der Aufgaben- und Projektbeschreibung (Nr. 6 der Vergabeunterlagen).

Mit dem Vergabeverfahren soll ein fachkundiger und leistungsfähiger (geeigneter) Auftragnehmer ausgewählt werden, der die verfahrensgegenständlichen TGA-Planungsleistungen wirtschaftlich, ordnungsgemäß und termingerecht erbringt. Dem Auftraggeber kommt es dabei besonders darauf an, dass sich der Auftragnehmer schnell in den vorhandenen Planungsstand einarbeitet, Verbesserungspotenziale identifiziert, die Planung dementsprechend fortschreibt, die nachfolgenden Leistungsphasen ordnungsgemäß erbringt und weitere Verzögerungen in dem Projekt vermeidet sowie bereits eingetretene Verzögerungen reduziert.

3. Durchführung des Vergabeverfahrens und voraussichtlicher Zeitplan

3.1 Durchführung des Vergabeverfahrens

Die verfahrensgegenständlichen Leistungen werden im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. § 17 VgV nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) vergeben. Darüber hinaus finden das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) und die für den Auftraggeber maßgeblichen Vorschriften der Landes Haushaltsordnung sowie die Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid vom 13.08.2025 Anwendung.

Das Verhandlungsverfahren wird als beschleunigtes Verfahren geführt. Der Auftraggeber macht von der Möglichkeit Gebrauch, wegen hinreichend begründeter Dringlichkeit die Teilnahmefrist sowie die Angebotsfrist zu verkürzen (§ 17 Abs. 3, Abs. 8 VgV). Die Dringlichkeit des Beschaffungsvorhabens ergibt sich aus dem Umstand, dass aufgrund der Leistungen des bisher mit der TGA-Planung beauftragten Planungsunternehmens nicht unerhebliche Verzögerungen eingetreten sind, die zu reduzieren sind oder jedenfalls nicht erweitert werden dürfen.

Der Auftraggeber behält sich eine Modifizierung des nachstehend skizzierten Verfahrensgangs vor. Änderungen werden den Bewerbern/Bietern stets rechtzeitig und transparent mitgeteilt.

3.2 Teilnahmewettbewerb

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU fordert der Auftraggeber gemäß § 17 Abs. 1 VgV eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen zur Abgabe eines Teilnahmeantrags auf. Die für den Teilnahmewettbewerb erforderlichen Vergabeunterlagen stehen interessierten Unternehmen ab diesem Zeitpunkt über den in der Bekanntmachung angegebenen Link auf der Vergabeplattform zur Verfügung.

Bewerber können sich an dem Vergabeverfahren beteiligen, indem sie einen Teilnahmeantrag nach Maßgabe der Bedingungen für den Teilnahmewettbewerb (hierzu Abschnitt B) einreichen. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Teilnahmeanträgen prüft der Auftraggeber die Teilnahmeanträge in Bezug auf die formellen Anforderungen, d.h. Frist, Form, Vollständigkeit und Plausibilität. Anhand der festgelegten Eignungskriterien prüft und bewertet der Auftraggeber gemäß § 42 Abs. 1, § 56 VgV die Eignung der Bewerber, deren Teilnahmeanträge den formellen Anforderungen entsprechen. Der Auftraggeber nimmt auf dieser Grundlage gemäß § 51 Abs. 1 VgV eine Begrenzung der Bewerber vor, die zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

Der Auftraggeber beabsichtigt, höchstens fünf als geeignet anzusehende Bewerber auszuwählen, die zur Abgabe von Angeboten aufgefordert werden.

3.3 Angebots- und ggf. Verhandlungsphase

Der Auftraggeber fordert mit gesondertem Schreiben die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ausgewählten Bewerber erstmalig zur Abgabe eines Angebotes („Erstangebot“) auf und leitet damit die Angebots- und ggf. Verhandlungsphase ein (hierzu Abschnitt C). Er stellt den Unternehmen ab diesem Zeitpunkt die zur Erstellung des Erstangebotes erforderlichen Unterlagen, insbesondere Vertrag, Plan- und Bestandsunterlagen sowie Preisblatt, zur Verfügung.

Der Auftraggeber behält sich vor, Verhandlungen über die Erstangebote zu führen. Er behält sich dabei ebenfalls vor, gemäß § 17 Abs. 11 VgV den Zuschlag auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben.

Sofern Verhandlungen stattfinden, ist es das Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien, § 17 Abs. 10 VgV. Verlauf und Inhalt der Verhandlungsgespräche haben keinen Einfluss auf die Angebotswertung.

Der Auftraggeber schreibt nach Abschluss der ggf. stattfindenden Verhandlungen erforderlichenfalls die Vergabeunterlagen anhand der Ergebnisse aus den Verhandlungen fort. Auf dieser Grundlage fordert der Auftraggeber die Bieter entweder zur Abgabe eines Folgeangebots und erneuten Verhandlungen auf, insbesondere wenn er feststellt, dass weitere Verhandlungen zur Verbesserung der Angebote und zur Fortschreibung der Vergabeunterlagen erforderlich sind. Oder der Auftraggeber informiert die Bieter gemäß § 17 Abs. 14 VgV über den Abschluss der Verhandlungen und fordert zur Abgabe endgültiger Angebote auf.

Auf Grundlage der endgültigen Angebote ermittelt der Auftraggeber anhand der festgelegte Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot, auf das nach Ablauf der Informations- und Wartefrist gemäß § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB der Zuschlag erteilt wird.

4. Vergabeunterlagen

4.1 Übersicht über die Vergabeunterlagen

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der EU werden den Unternehmen gemäß § 41 Abs. 1 VgV folgende Vergabe- und Vertragsunterlagen über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt:

Nr.	Bezeichnung der Vergabeunterlage	Hinweis
1	Verfahrensbrief	
2	Angaben und Erklärungen zum Nachweis der Eignung	Formblatt
3	Erklärung zur Bergergemeinschaft	Formblatt
4	Verpflichtungserklärung für den Einsatz eines Unterauftragnehmers	Formblatt
5	Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe	Formblatt
6	Aufgaben- und Projektbeschreibung	Anlage zum Vertrag

Für die Erstellung der Erstangebote werden den Bietern bei Einleitung der Angebots- und Verhandlungsphase voraussichtlich die folgenden Vergabe- und Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt:

Nr.	Bezeichnung der Vergabeunterlage	Hinweis
7	Planungsvertrag	
8	Leistungsbild	Anlage zum Vertrag
9	Plan- und Bestandsunterlagen	Anlage zum Vertrag
10	Zuwendungsbescheid vom 13.08.2025	Anlage zum Vertrag
11	Angebotsschreiben	Formblatt
12	Preisblatt	Anlage zum Vertrag

4.2 Prüfung der Vergabeunterlagen

Die Bewerber/Bieter sind verpflichtet, die Vergabeunterlagen nach deren Erhalt zu prüfen. Der Auftraggeber ist unverzüglich auf etwaige Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder Fehler in der Bekanntmachung sowie in den zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen hinzuweisen, soweit dies für die Erstellung von Teilnahmeanträgen oder Angeboten relevant ist.

Der Auftraggeber behält sich die Vervollständigung und Konkretisierung der an die Bewerber/Bieter übersandten Unterlagen in jedem Stadium des Verfahrens vor, insbesondere aufgrund von Bewerber /Bieterseite erfolgter Hinweise.

4.3 Verwendung der Formblätter

Die Bewerber/Bieter sind verpflichtet, ihren Teilnahmeantrag/ihr Angebot auf Grundlage der in Ziffer 4.1 genannten Unterlagen zu erstellen. Werden Vergabeunterlagen im Laufe des Vergabeverfahrens überarbeitet und ergänzt, wird die jeweils aktuelle Version des betreffenden Dokumentes unter Angabe der Version und des Datums der Bearbeitung über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Für die Erstellung von Teilnahmeanträgen/Angeboten ist die jeweils aktuelle Fassung der Dokumente bei der Erstellung zugrunde zu legen.

Die den Bewerbern/Bietern im Verlauf des Vergabeverfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten des Auftraggebers auf Bewerber-/Bieterfragen, sonstige Hinweise) sind ebenso bei der Erstellung des Teilnahmeantrags und des Angebots zugrunde zu legen.

Änderungen an den vorgedruckten Inhalten der Formblätter sind unzulässig und führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Weitere als die geforderten Unterlagen und Nachweise sind nicht einzureichen.

5. Kommunikation

5.1 Fragen von Bewerbern/Bietern

Fragen von Bewerbern/Bietern sind über die Nachrichtenfunktion der Vergabeplattform oder per E-Mail an die Kontaktstelle des Auftraggebers, nämlich

EWMG – Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH
Regentenstraße 21
41061 Mönchengladbach
E-Mail: H.Wilms@ewmg.de

zu richten. Die Kommunikation per Telefon oder Telefax ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.2 Form für die Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

Die als Teilnahmeantrag/Angebot einzureichenden Unterlagen sind gemäß § 53 Abs. 1 VgV i.V.m. § 126b BGB in Textform zu übermitteln. Das heißt, die verbindlichen Erklärungen im Teilnahmeantrag müssen dabei durch Nennung des Namens des Erklärenden ersichtlich sein.

Die einzureichenden Unterlagen sowie die geforderten erforderlichen Nachweise sind als WORD- oder PDF-Datei über die Uploadfunktion der Vergabeplattform einzureichen. Weitere Formen der Einreichung wie z.B. per Post, E-Mail oder per Telefax sind nicht vorgesehen und gelten nicht als form- und fristwährend.

5.3 Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich zu behandeln. Eine

Weitergabe an Dritte – mit Ausnahme von Unterauftragnehmern und Beratern – ist nicht gestattet. Die Bewerber/Bieter sind verpflichtet, die von ihnen eingeschalteten Nachunternehmer und Berater ebenfalls zur Beachtung des Vertraulichkeitsgebots zu verpflichten.

Beabsichtigt ein Bewerber/Bieter, sich an dem Verfahren nicht weiter zu beteiligen, ist dieser verpflichtet, den Auftraggeber darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die erhaltenen Unterlagen zu vernichten oder uns zurückzugeben. Die Vernichtung der Unterlagen ist auf Verlangen zu bestätigen.

Ohne Zustimmung wird der Auftraggeber die von den Bewerbern/Bietern übergebenen Angebote, Konzepte, Unterlagen und Informationen nicht an Wettbewerber weitergeben oder in anderer Weise öffentlich zugänglich machen. Der Geheimwettbewerb zwischen den Bewerbern/Bietern wird gewahrt.

Der Auftraggeber erwartet von den Bewerbern/Bietern, dass sie ihre Angebote, Konzepte etc. ebenfalls nicht mit Wettbewerbern erörtern oder in anderer Weise gegen das Vertraulichkeitsgebot verstoßen. Verstöße können als wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweise gewertet werden und zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren führen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bewerber/Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist

Abschnitt B – Ablauf und Bedingungen für den Teilnahmewettbewerb

Für den Ablauf des Teilnahmewettbewerbs sowie für die Eignungskriterien geltend die nachfolgenden Festlegungen

1. Einreichung des Teilnahmeantrags

1.1 Einzureichende Unterlagen

Als Teilnahmeantrag sind von dem Bewerber die folgenden Vergabeunterlagen einzureichen:

Nr.	Bezeichnung der Vergabeunterlage	Hinweis
2	Angaben und Erklärungen zum Nachweis der Eignung	Formblatt Einzureichen von – jedem Bewerber – jedem Mitglied einer Bewerbergemeinschaft, sofern eine gebildet wird
3	Erklärung zur Bewerbergemeinschaft	Formblatt Einzureichen von – der Bewerbergemeinschaft, sofern diese gebildet wird
4	Verpflichtungserklärung für den Einsatz eines Unterauftragnehmers	Formblatt Einzureichen von – dem Unterauftragnehmer, sofern dieser vorgesehen ist
5	Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe	Formblatt Einzureichen von – dem Unternehmen, dessen Eignung in Anspruch genommen wird

Die zur Verfügung gestellten Formblätter sind zu verwenden und an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen. Soweit erforderlich können die Bearbeitungsfelder durch Ausfüllen auch erweitert werden.

Änderungen an den vorgedruckten Inhalten der Formblätter sind unzulässig und führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Weitere als die geforderten Unterlagen und Nachweise sind nicht einzureichen.

1.2 Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen (Bewerbungsfrist)

Die Frist zur Einreichung des Teilnahmeantrags endet am

07.09.2026, 12:00 Uhr.

Teilnahmeanträge, die nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehen, sind gemäß § 57 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung auszuschließen. Für die Form der Einreichung des Teilnahmeantrags siehe Abschnitt A, Ziffer 5.2.

2. Bewerbergemeinschaft und Beteiligung Dritter am Vergabeverfahren

2.1 Bewerbergemeinschaft

Für die Beteiligung von Bewerbergemeinschaften am Vergabeverfahren sind die folgenden Festlegungen zu beachten.

Eine Bewerbergemeinschaft weist ihre Eignung als solche nach. Sofern eine Teilnahme als Bewerbergemeinschaft beabsichtigt ist, hat

- (1) jedes an der Bewerbergemeinschaft beteiligte Unternehmen die Angaben und Erklärungen zum Nachweis der Eignung (Nr. 2 der Vergabeunterlagen)

und

- (2) die Bewerbergemeinschaft die Erklärung zur Bewerbergemeinschaft (Nr. 3 der Vergabeunterlagen) gemeinsam einzureichen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Änderungen in der Zusammensetzung der Bewerbergemeinschaft nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs nach Maßgabe der Rechtsprechung nur eingeschränkt zulässig sind.

2.2 Unterauftragnehmer und Inanspruchnahme der Kapazitäten Dritter

In Bezug auf die Inanspruchnahme der Kapazitäten Dritter wird zwischen dem Einsatz eines Unterauftragnehmers und der Eignungsleihe unterschieden.

2.2.1. Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer ist, wer als Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber geforderte und originär vom Auftragnehmer geschuldete (Teil-) Leistungen erbringt und dabei in einem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer, nicht aber zum öffentlichen Auftraggeber steht.

Beabsichtigt der Bewerber nach Maßgabe von § 36 VgV den Einsatz eines Unterauftragnehmers, so hat

- (1) der Bewerber in den Angaben und Erklärungen zum Nachweis der Eignung (Nr. 2 der Vergabeunterlagen) diese Absicht mitzuteilen

und

- (2) die von dem Unterauftragnehmer ausgefüllte Verpflichtungserklärung für den Einsatz eines Unterauftragnehmers (Nr. 4 der Vergabeunterlagen) einzureichen.

Sofern der Bewerber den Unterauftragnehmer mit dem Teilnahmeantrag noch nicht benennen kann, so hat er spätestens mit der Einreichung des Erstangebotes die Verpflichtungserklärung für den Einsatz eines Unterauftragnehmers (Nr. 4 der Vergabeunterlagen) einzureichen.

2.2.2. Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bewerber nach Maßgabe von § 47 VgV, sich auf die Eignung eines anderen Unternehmens zu berufen (Eignungsleihe), so muss

- (1) der Bewerber das eignungsleihende Unternehmen in den Angaben und Erklärungen zum Nachweis der Eignung (Nr. 2 der Vergabeunterlagen) benennen

und

- (2) die von dem Unternehmen ausgefüllte Verpflichtungserklärung zur Eignungsleihe (Nr. 5 der Vergabeunterlagen einzureichen, in dem das Unternehmen die erforderlichen Angaben zur Eignung macht (z.B. Angaben zu Referenzen, zum Umsatz usw.).

Beruft sich der Bewerber auf die Qualifikation des Personals oder die Referenzen des eignungsleihenden Unternehmens, muss das Unternehmen nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV die Leistungen ausführen, für die diese technische und berufliche benötigt wird.

3. Eignungsprüfung, Eignungskriterien

Der Auftraggeber prüft die Eignung der Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen (siehe Abschnitt B, Ziffer 1.1) nach folgenden Maßgaben.

3.1 Formelle Prüfung der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge werden zunächst formal auf Vollständigkeit, fristgerechten Eingang und fachliche Richtigkeit geprüft, § 53 Abs. 1 VgV. Der Auftraggeber prüft dabei insbesondere, ob Teilnahmeanträge gemäß § 57 Abs. 3, Abs. 1 VgV auszuschließen sind.

3.2 Vorliegen von Ausschlussgründen

Der Auftraggeber prüft das Vorliegen von Ausschlussgründen. Zwingende Ausschlussgründe ergeben sich aus § 123 GWB. Von einem Ausschluss nach § 123 GWB kann ggf. unter den Voraussetzungen der § 123 Abs. 4 Satz 2, § 123 Abs. 5, § 125, § 126 Nr. 1 GWB abgesehen werden. Weitere, jedoch nicht zwingende, sondern fakultative Ausschlussgründe enthält § 124 GWB. Von einem Ausschluss nach § 124 GWB kann ggf. unter den Voraussetzungen der § 125, § 126 Nr. 2 GWB abgesehen werden. Die Ausschlussgründe nach § 123 GWB und § 124 GWB finden zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens Anwendung.

Der Auftraggeber prüft, ob Bieter und Bietergemeinschaften einen Bezug zu Russland im Sinne der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, aufweisen.

3.3 Prüfung der Eignung, insbesondere Eignungskriterien und Mindestanforderungen

Sodann prüft der Auftraggeber, ob die in der Bekanntmachung und nachfolgend festgelegten Eignungskriterien und insbesondere die Mindestanforderungen an die Eignung erfüllt sind.

Vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden nach § 57 Abs. 3, Abs. 1 HS 1 VgV Teilnahmeanträge, die die festgelegten Eignungskriterien und deren Mindestanforderungen nicht erfüllen.

3.3.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Der Bewerber und jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft hat nach Maßgabe von § 44 Abs. 1 VgV einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Berufsregister vorzulegen. Der Auszug ist aktuell, wenn er nicht älter ist als sechs Monate, gerechnet ab dem Ende der Bewerbungsfrist (Abschnitt B, Ziffer 1.2).

3.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die folgenden Erklärungen und Nachweise sind von jedem Bewerber und jeder Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Im Falle einer Eignungsleihe sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Eignungsgeber gesondert vorzulegen.

- (1) Der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft hat nach Maßgabe von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VgV den Abschluss einer Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Im Fall der Bewerbergemeinschaft muss mindestens ein Mitglied über die Betriebshaftpflichtversicherung mit den nachfolgenden Mindestanforderungen verfügen.

Es ist die Versicherungsbestätigung eines Versicherungsgebers oder Versicherungsmaklers in Kopie vorzulegen. Die Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung muss eine Deckungssumme von mindestens EUR 2.000.000,00 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufweisen und entweder jährlich zweifach zur Verfügung stehen oder eine Jahreshöchstleistung von EUR 4.000.000,00 aufweisen (**Mindestanforderung**). Der Nachweis darf nicht älter sein als sechs Monate, gerechnet ab dem Ende der Bewerbungsfrist nach Abschnitt B, Ziffer 1.2 (**Mindestanforderung**).

Alternativ kann eine verbindliche Verpflichtungserklärung eingereicht werden, mit der sich der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber im Fall der Zuschlagserteilung einer Berufshaftpflichtversicherung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet (**Mindestanforderung**).

- (2) Der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft hat nach Maßgabe von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV ihren Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren nachzuweisen. Der Gesamtumsatz muss mindestens EUR 1.000.000,00 pro Geschäftsjahr betragen (**Mindestanforderung**). Für Unternehmen, die weniger als drei Jahre bestehen, sind die Erklärungen jeweils nur bezogen auf die bislang abgeschlossenen Geschäftsjahre abzugeben.

3.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die folgenden Erklärungen und Nachweise sind von jedem Bewerber und jeder Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Im Falle einer Eignungsleihe sind die geforderten Erklärungen und Nachweise vom Eignungsgeber gesondert vorzulegen.

- (1) Der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft hat nach Maßgabe von § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV **zwei** Referenzen anzugeben (**Mindestanforderung**). Die Referenzen müssen hinsichtlich Art, Umfang sowie Komplexität des Vorhabens vergleichbar sein.

Eine Vergleichbarkeit der Referenzen ist gegeben, wenn folgenden **Mindestanforderungen** je Referenz erfüllt sind:

- TGA-Planungsleistungen in den Leistungsphasen 3 ff. nach § 53 Abs. 2, § 55 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15.1 HOAI für ein Wohn-, Beherbergungs-, Büro- oder Schulgebäude,
- Anrechenbare Kosten in den Kostengruppen 410-460 von mindestens EUR 1.500.000,00 (netto) und
- Nicht älter als sechs Jahre, d.h. die Leistungen müssen im Zeitraum der letzten sechs Jahren, gerechnet ab dem Ende der Bewerbungsfrist (Abschnitt B, Ziffer 1.2), erbracht worden sein.

- (2) Der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft hat nach Maßgabe von § 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV für die Bereiche Elektrotechnik sowie Heizung, Lüftung und Sanitär jeweils einen Projektleiter zu benennen, die für die gesamte Laufzeit des Vertrages zur Verfügung stehen (**Mindestanforderung**).

Der Projektleiter für den Bereich Elektrotechnik muss folgende **Mindestanforderungen** an die Qualifikation erfüllen:

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums im Bereich Bauingenieurwesen, Elektro-, Versorgungs- oder Gebäudetechnik oder vergleichbar,
- vier persönliche Referenzen über TGA-Planungsleistungen im Bereich der Elektrotechnik und
- einschlägige Berufserfahrung von mindestens acht Jahren.

Der Projektleiter für den Bereich Heizung, Lüftung und Sanitär muss folgende **Mindestanforderungen** an die Qualifikation erfüllen:

- Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums im Bereich Bauingenieurwesen, Versorgungs- oder Gebäudetechnik oder vergleichbar,
- vier persönliche Referenzen über TGA-Planungsleistungen im Bereich Heizung, Lüftung und Sanitär und
- einschlägige Berufserfahrung von mindestens acht Jahren.

- (3) Der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft hat nach Maßgabe von § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Beschäftigten anzugeben. Dabei muss der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft durchschnittlich über mindestens 12 Mitarbeiter (Vollzeitkräfte) pro Jahr verfügen (**Mindestanforderung**).
- (4) Der Bewerber oder die Bewerbergemeinschaft hat nach Maßgabe von § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV anzugeben, welche Teile des Auftrags an (eignungslehende) Unterauftragnehmer vergeben werden sollen.

4. Verfahren zur Begrenzung der Anzahl der Bewerber

Der Auftraggeber hat sich entschlossen, die Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach Maßgabe von § 51 VgV auf höchstens fünf zu begrenzen.

Hierzu prüft der Auftraggeber in einem ersten Schritt, ob die unter Abschnitt B., Ziffer 3.3.3 genannten Mindestanforderungen erfüllt sind. In einem zweiten Schritt bewertet der Auftraggeber die Vergleichbarkeit der eingereichten Referenzen, die die Mindestanforderungen erfüllen, mit dem Auftragsgegenstand. D.h. der Auftraggeber bewertet, welche Referenzen mit den hier zu vergebenden Leistungen am meisten vergleichbar sind und welcher Bewerber gegenüber anderen Bewerbern über ein „Mehr an Eignung“ an Eignung verfügt. Wesentliche Kriterien für die Bewertung sind, ob ein Bewerber über besser vergleichbare, d.h. nach der Aufgabenstellung (Art, Umfang, Komplexität) näher an dem zu vergebenden Auftrag liegende Referenzen verfügt, so-wie die Anzahl solcher – über die Mindestanzahl von zwei hinausgehend – eingereichten Referenzen.

Abschnitt C – Ablauf und Bedingungen für die Angebots- und ggf. Verhandlungsphase

Nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs werden die ausgewählten Bewerber (Bieter) benachrichtigt und zur Abgabe eines verbindlichen Erstangebotes aufgefordert (Aufforderung zur Angebotsabgabe).

Für den Ablauf der Angebots- und ggf. Verhandlungsphase geltend die nachfolgenden Festlegungen.

1. Einreichung des Erstangebotes

1.1 Einzureichende Unterlagen

Als Erstangebot sind, vorbehaltlich der Aufforderung zur Abgabe von Erstangeboten, von dem Bieter oder der Bietergemeinschaft die folgenden Vergabeunterlagen einzureichen:

Nr.	Bezeichnung der Vergabeunterlage	Hinweis
4	Verpflichtungserklärung für den Einsatz eines Unterauftragnehmers	Formblatt Nur einzureichen, sofern nicht bereits mit dem Teilnahmeantrag eingereicht und keine Eignungsleihe in Anspruch genommen wird
11	Angebotsschreiben	Formblatt
12	Preisblatt	Anlage zum Vertrag
	Konzept zur Herangehensweise und Auftragsdurchführung	Vom Bieter zu erstellen Das Konzept darf einen Umfang von fünf Seiten (DIN A4, Schriftgröße 11) nicht überschreiten. Anlage zum Vertrag
	Planungsterminplan	Vom Bieter zu erstellen Der Planungsterminplan ist als Excel-, MPP- oder PDF-Datei einzureichen. Anlage zum Vertrag
	Bewertung des Planungsstandes	Vom Bieter zu erstellen Das Konzept darf einen Umfang von acht Seiten (DIN A4, Schriftgröße 11) nicht überschreiten.

Die zur Verfügung gestellten Formblätter sind zu verwenden und an den dafür vorgesehenen Stellen auszufüllen. Soweit erforderlich können die Bearbeitungsfelder durch Ausfüllen auch erweitert werden.

Änderungen an den vorgedruckten Inhalten der Formblätter sind unzulässig und führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Weitere als die geforderten Unterlagen und Nachweise sind nicht einzureichen.

1.2 Frist für die Einreichung von Erstangeboten (Angebotsfrist)

Die Frist zur Einreichung der Erstangebote wird den Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.

Angebote, die nach Ablauf der vorgenannten Frist eingehen, sind gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung auszuschließen. Für die Form der Einreichung des Angebotes siehe Abschnitt A, Ziffer 5.2.

1.3 Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist endet zwei Monate nach dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zu diesem Termin sind die Bieter an ihre Angebote gebunden. Das bedeutet insbesondere, dass nach dem Ablauf der Angebotsfrist bis zu diesem Termin Angebote weder zurückgezogen noch verändert werden können.

1.4 Nebenangebote, mehrere Hauptangebote

Nebenangebote sowie mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen.

2. Optionale Verfahrensschritte: Verhandlungen und endgültige Angebote

Sofern nicht bereits der Zuschlag auf Grundlage der Erstangebote erteilt wird, verhandelt der Auftraggeber gemäß § 17 Abs. 10 VgV über die eingereichten Erstangebote mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Verhandlungen über das Erstangebot werden nur dann geführt, wenn dieses nicht zwingend auszuschließen war, etwa weil dieses die festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt oder Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Inhalt der Verhandlungen können sowohl Leistung als auch der Preis sein ebenso wie die vertragsbezogenen Aspekte. Die Bieter können diesbezügliche Vorschläge unterbreiten. Der Auftraggeber wird die Vorschläge prüfen, er ist jedoch nicht verpflichtet, die Vorschläge aufzugreifen und umzusetzen. Nicht Gegenstand der Verhandlungen sind die geltenden Mindestanforderungen an die zu vergebenden Leistungen sowie die Methode zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und die dort getroffenen Festlegungen.

Der Auftraggeber behält sich vor, mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen. Hierzu informiert der Auftraggeber nach Abschluss der Verhandlungen die Bieter darüber, ob ein Folgeangebot einzureichen ist und weitere Verhandlungen auf dessen Grundlage geführt werden oder ob gemäß § 17 Abs. 14 VgV ein endgültiges Angebot einzureichen ist, auf dessen Grundlage das wirtschaftlichste Angebot ermittelt und der Zuschlag erteilt wird.

Nähere Informationen zu den Verhandlungen, insbesondere zu Ablauf, Ort, Zeit und Teilnehmern auf Seiten des Auftraggebers werden den Bietern in der Aufforderung zur Angebotsabgabe mitgeteilt.

3. Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes, Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber ermittelt zur Erteilung des Zuschlags das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage der Erstangebote oder – sofern Verhandlungen durchgeführt wurden – der endgültigen Angebote nach folgenden Maßgaben.

3.1 Formelle Prüfung der Angebote

Die Angebote werden zunächst formal auf Vollständigkeit, fristgerechten Eingang und fachliche Richtigkeit geprüft, § 53 Abs. 1 VgV. Der Auftraggeber prüft dabei insbesondere, ob Angebote gemäß § 57 Abs. 1 VgV auszuschließen sind.

3.2 Preisprüfung

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, ist der Auftraggeber berechtigt, nach § 60 Abs. 1 VgV Aufklärung bei dem betreffenden Bieter zu verlangen. Der Auftraggeber prüft die Zusammensetzung der Angebote und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen.

Kann der Auftraggeber nach der Prüfung der Angebote die Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses An-gebot ablehnen, § 60 Abs. 3 Satz 1 VgV.

3.3 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der Zuschlagskriterien

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes („Wertung“) wendet der Auftraggeber folgende Wertungsmethode an und zieht sowohl leistungsbezogene als auch preisbezogene Zuschlagskriterien heran.

3.3.1 Wertungsmethode

Die leistungsbezogenen Zuschlagskriterien werden mit Punkten bewertet, gewichtet und als Leistungspunktwert (L) in die Wertung eingestellt. Für die preisbezogenen Zuschlagskriterien wird der wertungsrelevante Gesamtpreis mit Punkten bewertet und als Preispunktwert (P) in die Wertung eingestellt. Die leistungs- und preisbezogenen Zuschlagskriterien werden im Verhältnis 70:30 gewichtet. Zur Berechnung des Zuschlagswertes (Z) werden der gewichtete Leistungspunktwert (L) und der gewichtete Preispunktwert (P) addiert.

Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$Z = (L \times 70) + (P \times 30)$$

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das den höchsten Zuschlagswert aufweist. Weisen zwei Angebote denselben Zuschlagswert auf, erhält der Bieter den Zuschlag, dessen Angebot den höheren Leistungspunktwert (L) aufweist. Weisen Angebote denselben Leistungspunktwert (L) auf, wird der Zuschlag auf das Angebot erteilt, das über den höchsten Punktwert für die Einschätzung zum Planungsstand verfügt.

3.3.2 Leistungsbezogene Zuschlagskriterien und deren Bewertung

Die leistungsbezogenen Zuschlagskriterien werden mit 1 bis 6 Punkten bewertet, mit dem angegebenen Faktor gewichtet und ergeben in Summe den Leistungspunktwert (*L*), der in die Wertung eingestellt wird. Insgesamt können 600 Punkte erreicht werden.

Nr.	Zuschlagskriterium	Gewichtungs-faktor	Max. Punktzahl
1.	Der Bieter hat ein Konzept zur Herangehensweise und Auftragsdurchführung zu erstellen. Er hat insbesondere darzustellen und zu beschreiben, – durch welche personellen und organisatorischen Maßnahmen er eine möglichst schnelle Einarbeitung in den vorhandenen Planungsstand sicherstellt, – welche (IT-gestützten) Maßnahmen, Instrumente und Steuerungsansätze zur Optimierung und Sicherung von Kosten eingesetzt werden, – welche (IT-gestützten) Maßnahmen, Instrumente und Steuerungsansätze zur Koordination sowie zur Sicherung und Optimierung der geforderten Qualitäten eingesetzt werden , – wie er die Organisation des Projekts und die Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Schnittstellen zu weiteren Projektbeteiligten (z.B. Bauherr, anderweitige Planungsgewerke, ausführende Bauunternehmen, einzubindende öffentliche Stellen) gestaltet, – welche Teamstruktur mit Verantwortlichkeiten nach Erfahrungsschwerpunkten in den jeweiligen Anlagengruppen vorgesehen ist, – welche Erreichbarkeiten, vor allem der (stellvertretenden) Projektleiter, er für die Planungs- und Bauleistungen vorhält.	30	180
2.	Der Bieter hat einen Planungsterminplan zu erstellen. Er hat insbesondere darzustellen und zu beschreiben, – welche Meilensteine und Zwischentermine er unter Berücksichtigung der vorhandenen Planung und seiner Einschätzung zum Planungsstand (siehe Zuschlagskriterium Nr. 3) zur schnellstmöglichen Erreichung der Planungsfertigstellung vorsieht; dabei ist die Fertigstellung der Leistungsverzeichnisse	30	180

	„Kompakttrafostation“ und „Aufzugsanlagen“ zu priorisieren, – welche (IT-gestützten) Maßnahmen, Instrumente und Steuerungsansätze zur Koordination sowie zur Sicherung und Optimierung von Terminen eingesetzt werden, – wie bei unvorhergesehenen Umständen die rechtzeitige Fertigstellung der Leistungen gewährleistet werden soll.		
3.	Der Bieter hat eine Bewertung des Planungsstandes zu erstellen. Er hat insbesondere darzustellen und zu beschreiben, – welche Mängel und Lücken in der bereits bestehenden Planung vorhanden sind, – welche Leistungen zur Behebung dieser Mängel und zur Schließung dieser Lücken erforderlich sind und welche Aufwände hierdurch entstehen, – durch welche Maßnahmen bisher eingetretene Verzögerungen reduziert und weitere Verzögerungen vermieden werden sollen	40	240
Summe		100	600

Die Konzepte werden nach folgenden Punkten bewertet:

- 1 Punkt: Erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers nicht oder allenfalls zu einem sehr geringen Teil plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine nur ungenügende Umsetzung des jeweiligen Ziels unter Berücksichtigung des vorgegebenen Leistungssolls schließen lassen.
- 2 Punkte: Erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers lediglich in einzelnen Teilen plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine nur in Teilen noch ausreichende Umsetzung des jeweiligen Ziels unter Berücksichtigung des vorgegebenen Leistungssolls schließen lassen.
- 3 Punkte: Erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers zumindest in nicht unwesentlichem Umfang plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine noch insgesamt ausreichende Umsetzung des jeweiligen Ziels unter Berücksichtigung des vorgegebenen Leistungssolls schließen lassen.
- 4 Punkte: Erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers zum großen Teil plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine überwiegende Umsetzung des jeweiligen Ziels unter Berücksichtigung des vorgegebenen Leistungssolls schließen lassen.

- 5 Punkte: Erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers im Wesentlichen plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine nahezu vollumfängliche Umsetzung des jeweiligen Ziels unter Berücksichtigung des vorgegebenen Leistungssolls schließen lassen.
- 6 Punkte: Erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers in jeder Hinsicht plausibel und nachvollziehbar erscheinen und auf eine optimale und vollumfängliche Umsetzung des jeweiligen Ziels unter Berücksichtigung des vorgegebenen Leistungssolls schließen lassen.

3.3.3 Preisbezogene Zuschlagskriterien

Das preisbezogene Zuschlagskriterium ist der wertungsrelevante Gesamtpreis.

In dem Preisblatt (Nr. 12 der Vergabeunterlagen) sind die geforderten Pauschalpreise in EUR (netto) für die Einarbeitung in den Planungsstand, die Leistungsphasen 5 bis 9 sowie Stundensätze in EUR (netto) für die Besonderen Leistungen für die jeweiligen Personengruppen anzugeben. Die Stundensätze werden addiert und die Summe durch die Anzahl der Personengruppen geteilt, sodass ein durchschnittlicher Stundensatz gebildet wird. Der durchschnittliche Stundensatz wird mit dem Faktor 100 multipliziert und zu den Pauschalen addiert. Die Summe zuzüglich Umsatzsteuer i.H.v. 19 % ist der wertungsrelevante Gesamtpreis (P), der als preisbezogenes Zuschlagskriterium in die Wertung eingestellt wird.

Zur Ermittlung des Preispunktwertes (P) wird der wertungsrelevante Gesamtpreis wie folgt bewertet: Das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis wird mit 600 Punkten bewertet. Ein vom Auftraggeber gebildetes fiktives Angebot mit dem zweifachen des höchsten wertungsrelevanten Gesamtpreises erhält 0 Punkte. Die dazwischen liegenden wertungsrelevanten Gesamtpreise werden im Wege der linearen Interpolation mit Punkten versehen.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der Pauschalpreise für die Einarbeitung in den Planungsstand, die Leistungsphasen 5 bis 9 sowie Stundensätze der Stundensätze für die Besonderen Leistungen in EUR (netto) zuzüglich Umsatzsteuer.

4. Erteilung des Zuschlags

Der Auftraggeber erteilt demjenigen Bieter den Zuschlag, dessen Angebot nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes den höchsten Zuschlagswert (Z) aufweist (siehe Abschnitt C, Ziffer 3.3.1).

Der Auftraggeber informiert nach Abschluss der Wertung per Nachricht über die Vergabeplattform die nicht berücksichtigten Bieter gemäß § 134 Abs. 1 GWB über den Bieter, auf dessen endgültiges Angebot der Zuschlag erteilt werden soll. Nach Ablauf der Wartefrist erteilt der Auftraggeber den Zuschlag. Die Übermittlung eines Zuschlags-schreibens an den Zuschlagsempfänger in Textform (§ 126b BGB) ist für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses ausreichend; die Unterzeichnung des Vertrages hat nur deklaratorische Bedeutung.

Abschnitt D – Sonstiges

Es gelten folgende weitere verfahrensrechtlichen Bedingungen:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Bietern

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder sonstige Vertragsbedingungen der Bieter sind ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil eines Angebotes. Es ist daher nicht zulässig, dass Bieter eigene AGB oder sonstige Vertragsbedingungen wie z.B. Servicebedingungen dem Angebot beifügen. Sollten derartige AGB oder andere abweichende Vertragsbedingungen dem Angebot des Bieters beigelegt sein, werden diese nicht Bestandteil des Angebotes; im Übrigen bleibt das Angebot gültig.

2. Verfahrens- und Vertragssprache

Die Sprache für das Vergabeverfahren ist Deutsch. Damit erfolgt die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Bewerbern/Bietern in deutscher Sprache. Teilnahmeanträge und Angebote sind ausschließlich in deutscher Sprache einzureichen. Die Kosten für eine Übersetzung der Vergabeunterlagen haben die Bewerber/Bieter zu tragen. Die Bewerber/Bieter tragen zudem die Verantwortung für die Korrektheit der Übersetzung der eingereichten Nachweise und Erklärungen. Der Vertrag nebst Anlagen ist in deutscher Sprache gefasst. Die Auftragsdurchführung erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

3. Entschädigung

Eine Kostenerstattung oder sonstige Vergütung, Entgelt oder Entschädigung für die Erarbeitung oder das Einreichen von Angeboten und Lösungsvorschlägen ist ausgeschlossen.

4. Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber behält sich in jedem Stadium des Verfahrens die Aufhebung des Verfahrens vor. Eine Aufhebung kann insbesondere erfolgen, wenn keine Angebote eingehen, die eine vertraglich und wirtschaftlich vertretbare Ausführung der Leistungen gewährleistet erscheinen lassen.

5. Nachprüfungsinstanz

Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist:

Vergabekammer Westfalen

Albrecht-Thaer-Straße 9

48147 Münster

Telefon: 0251 411 3698

Telefax : 0251 411 2165

E-Mail: vergabekammer@brms.nrw.de

Internetadresse: <https://www.brms.nrw.de/themen/wirtschaft-kultur-und-kommunales/vergabekammer-westfalen>

Auf die Obliegenheit zur Rüge von Vergaberechtsverstößen nach § 160 Abs. 3 GWB wird hingewiesen.

6. Datenschutz

Im Rahmen des Vergabeverfahrens kann es dazu kommen, dass der Auftraggeber Informationen abfragt, die personenbezogene Daten nach Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) beinhalten. Im Rahmen ihrer Verfahrensbeteiligung obliegt es den Bewerbern/Bietern, die abgefragten Informationen bereitzustellen. Sofern sie diese Informationen nicht bereitstellen, muss der Auftraggeber sie ggf. vom Vergabeverfahren ausschließen. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und lit. e) DSGVO berechtigt.

Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, öffentliche Aufträge im Wege eines Vergabeverfahrens an geeignete Unternehmen zu vergeben. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere zur Prüfung der Eignung und der späteren Angebote erforderlich, personenbezogene Daten, z.B. der Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter der Bewerber/Bieter und der als Referenz genannten Aufträge, abzufragen.

Mit der Einreichung von Unterlagen im Vergabeverfahren erklärt der Bewerber/Bieter gegenüber dem Auftraggeber, dass er bei der Weitergabe der Daten die Regelungen der DSGVO einhält und seinen Informationspflichten nach §§ 13, 14 DSGVO nachkommt, insbesondere die betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung der Daten vorab informiert und deren Einwilligung zur Datenverarbeitung eingeholt hat.

6.1 Zweck und Löschung

Der Auftraggeber wird die übermittelten Daten nur für die Zwecke des Vergabeverfahrens verwenden, insbesondere für die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und der Angebote, der Kommunikation mit den Bewerbern/Bietern, der Dokumentation, zu Statistikzwecken nach der Vergabestatistikverordnung sowie für die Zwecke der Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung. Dabei unterliegen die Auftraggeber den Geheimhaltungsvorschriften des GWB und der VgV.

Der Auftraggeber verarbeitet und speichert die Daten nur soweit und solange es für die Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher und behördlicher Pflichten erforderlich ist. Solche Pflichten ergeben sich insbesondere vor den folgenden Hintergründen:

- Vergaberechtlich sind gemäß § 8 Abs. 4 VgV die Dokumentation, der Vergabevermerk, die Angebote, die Teilnahmeanträge und ihre Anlagen bis zum Ende der Laufzeit des Vertrags aufzubewahren, mindestens jedoch drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags;
- Handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten, insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO), betragen zwei bis zehn Jahre;
- Zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre;
- Zu Zwecken der Rechnungsprüfung, auch durch den Fördermittelgeber.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht.

6.2 Empfängerkreis

Die Daten werden ausschließlich an Mitarbeiter des Auftraggebers sowie an dienstlich mit dem Verfahren befasste Mitarbeiter der EWMG und an vertraglich gebundene Berater des Auftraggebers, die mit dem Vergabeverfahren betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, weitergegeben. Es werden keine personenbezogenen Daten an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (Drittstaaten) übermittelt.

6.3 Verantwortlicher

Der Verantwortliche im Sinne der DSGVO und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der Auftraggeber (siehe Abschnitt A, Ziffer 1.).

6.4 Betroffenenrechte

Den betroffenen Personen stehen gegenüber der Vergabestelle alle Ansprüche und Rechte nach den Art. 15 bis 18 und Art. 21 DSGVO zu:

- **Recht auf Auskunft**

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von dem Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten.

- **Recht auf Berichtigung**

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die personenbezogenen Daten der betroffenen Person nicht (mehr) zutreffend sind. Bei unvollständigen Daten kann – unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung – eine Vervollständigung verlangt werden.

- **Recht auf Löschung**

Die betroffene Person kann die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Der Anspruch hängt jedoch u.a. davon ab, ob die Daten noch für das Vergabeverfahren und zur Erfüllung des Auftrags benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Die betroffene Person hat das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse besteht.

- **Recht auf Widerspruch**

Soweit die personenbezogenen Daten der Betroffenen auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO verarbeitet werden, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht. Ebenso kann entgegenstehen, wenn die Verarbeitung für die

Durchführung des Vergabeverfahrens oder die Abwicklung des Vertrages weiterhin erforderlich ist.

Der Widerspruch ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person (siehe Ziff. 6.3) zu richten.

– **Recht auf Widerruf**

Jede betroffene Person hat das Recht, sofern personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt von dem Widerruf unberührt.

Der Widerruf ist an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person (siehe Ziff. 6.3) zu richten.

– **Beschwerderecht**

Ebenso haben die betroffenen Personen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, Art. 77 DSGVO.

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Kavalleriestr. 2-4

40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 38424 0

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

6.5 Automatisierte Datenverarbeitung

Eine automatisierte Datenverarbeitung findet nicht statt.